

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 60/10 B

L 4 KR 195/08 (Bayerisches LSG)
S 4 KR 66/07 (SG Landshut)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

BKK Gesundheit,
Wiener Platz 6, 01069 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1982 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin hat in den Vorinstanzen keinen Erfolg mit ihrem Begehren gehabt, die Beklagte möge ihr Kosten in Höhe von 5466,77 Euro für im Oktober 2006 durchgeführten Maßnahmen der künstlichen Befruchtung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erstatten. Das LSG hat ua ausgeführt: Der Klägerin stehe ein Anspruch auf Kostenerstattung nicht zu, weil die Voraussetzungen des Anspruchs nach § 27a SGB V vor Vollendung des 25. Lebensjahrs nicht erfüllt gewesen seien. Die gesetzliche Festlegung dieser Altersgrenze sei verfassungsgemäß (*Urteil vom 25.3.2010*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Zwar formuliert die Klägerin die Rechtsfrage, "ob die Festsetzung eines Mindestalters von 25 Jahren (*in § 27a Abs 3 Satz 1 SGB V*) verfassungsgemäß" sei. Sie legt jedoch nicht dar, dass es auf die Beantwortung dieser Frage im Revisionsverfahren ankommen wird, mithin, dass die Rechtsfrage im konkreten Rechtsstreit auch entscheidungserheblich ist. Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin in ihrem Sinne hätte ausfallen müssen. Daher muss bei einem geltend gemachten Anspruch, der - wie hier derjenige des § 13 Abs 3 Satz 1 Alt 2 SGB V - mehrere Voraussetzungen hat und der vom Berufungsgericht verneint wurde, weil eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt, dargelegt werden, dass auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Denn andernfalls ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, dass die Entscheidung über die aufgeworfene Rechtsfrage Konsequenzen für den Ausgang des Rechtsstreits hat (*vgl. zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16; BSG, Beschluss vom 21.2.2008 - B 1 KR 123/07 B*). Hat das LSG



- wie hier - hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des Anspruchs nicht festgestellt, dass sie erfüllt sind, ist darzulegen, dass die aufgeworfene Rechtsfrage dennoch entscheidungserheblich ist. Hierbei sind Ausführungen dazu erforderlich, dass die weiteren Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Hieran fehlt es.

- 5 Das LSG hat den Kostenerstattungsanspruch der Klägerin verneint, weil die Klägerin das gesetzlich vorgegebene Mindestalter bei der Durchführung der Maßnahmen der künstlichen Befruchtung noch nicht erreicht hatte. Allein hierauf geht die Beschwerde mit der von ihr aufgeworfenen Rechtsfrage ein, indem sie Ausführungen zu ihren Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit dieser Altersgrenze macht. Sie legt jedoch nicht dar, dass die weiteren Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind. Der Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs 3 Satz 1 Alt 2 SGB V setzt außer einem Anspruch auf die entsprechende Naturalleistung ua auch voraus, dass zwischen der rechtswidrigen Ablehnung und der Kostenlast des Versicherten ein Ursachenzusammenhang besteht und Kosten in der geltend gemachten Höhe entstanden sind. Hierzu finden sich keine Ausführungen. Ferner geht die Klägerin nicht darauf ein, dass die Beklagte die Leistung nur dann zu Unrecht abgelehnt hat, wenn sämtliche Voraussetzungen eines Anspruchs auf die Naturalleistung nach § 27a SGB V vorliegen. So fehlen Darlegungen dazu, dass die weiteren Voraussetzungen eines Anspruchs auf Leistungen nach § 27a SGB V gegeben sind (hier ua: ärztliche Feststellung der Erforderlichkeit und der hinreichenden Erfolgsaussicht der Maßnahmen, ärztliche "Unterrichtung" der Ehegatten vor Durchführung der Maßnahmen; Alter des Ehegatten; Vorlage des Behandlungsplans vor Beginn der Behandlung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

